

Die Entwicklung des EU-Haushalts und die Auswirkungen auf Österreich

Walpurga Köhler-Töglhofer, Lukas Reiss¹

Wissenschaftliche Begutachtung: Maria Auböck, Bundeskanzleramt

Der EU-Haushalt bildet die finanziellen Verflechtungen der EU mit den einzelnen EU-Mitgliedstaaten und die politischen Prioritäten der EU ab. Die Prioritäten haben sich in den letzten Jahrzehnten deutlich verändert. Dies zeigt sich vor allem im sinkenden Anteil der Ausgaben für die Agrarpolitik an den Gesamtausgaben der EU. Auch die Einnahmenstruktur hat sich im Laufe der Zeit verschoben und ist aufgrund diverser Rabatte auf die Mitgliedsbeiträge komplex. Österreich ist seit seinem Beitritt zur Europäischen Union im Jahr 1995 durchgehend ein Nettozahler ins EU-Budget. Als einer der größten Nettozahler profitiert Österreich allerdings seit dem Finanzrahmen 2001–2007 von einem Rabatt auf seine Mitgliedsbeiträge. Gleichzeitig erhält Österreich vergleichsweise mehr Rückflüsse aus Mitteln der Agrarpolitik als zahlreiche andere EU-Mitgliedstaaten mit hohem Bruttonationaleinkommen pro Kopf. Der – politisch noch nicht ausverhandelte – mehrjährige Finanzrahmen der EU für die Periode 2021–2027 bringt ebenfalls eine durch die neue EU-Kommission veränderte Prioritätensetzung mit sich und wird darüber hinaus stark vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU beeinflusst. Die bislang von der Europäischen Kommission zur Diskussion gestellten Vorschläge signalisieren insbesondere einen zunehmenden Druck auf die EU-Agrar- und Regionalpolitik zugunsten anderer Politikbereiche wie dem Wiederaufbau der EU-Volkswirtschaften nach der COVID-19-Krise und dem Klimawandel.

JEL classification: H87, F53

Keywords: EU-Haushalt, mehrjähriger Finanzrahmen der EU, EU-Eigenmittel, Rückflüsse aus dem EU-Haushalt, Nettobeiträge

Österreich trat – gleichzeitig mit Schweden und Finnland – am 1. Jänner 1995 der Europäischen Union (EU) bei. Diese Einbindung in die EU und insbesondere in den europäischen Binnenmarkt brachte tiefgreifende Veränderungen der ökonomischen Rahmenbedingungen für die österreichische Volkswirtschaft. Die Anpassungen an den institutionellen Rahmen der EU betrafen weite Bereiche, vom Rechtssystem bis hin zur Wettbewerbs-, Steuer- und Budgetpolitik sowie den Arbeitsmarkt. Die Öffnung der Grenzen, die Liberalisierung der Faktor- und Gütermärkte und die zunehmende Mobilität der Steuerbasen reduzierten den steuerpolitischen Handlungsspielraum des Staates (Katterl und Köhler-Töglhofer, 2005). Darüber hinaus verpflichtete sich Österreich, seine Budgetpolitik im Einklang mit dem Europäischen Fiskalrahmen zu gestalten, d. h. mit den Vorgaben des Vertrags von Maastricht sowie dem 1997 beschlossenen Stabilitäts- und Wachstumspakt (Köhler-Töglhofer et al., 2019).

Mit dem Beitritt zur EU entstanden auch umfangreiche finanzielle Verflechtungen mit dem EU-Haushalt. Jeder Mitgliedstaat (MS) der EU ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge sowie gewisse zentral geregelte Abgaben (v.a. Zölle) an den EU-Haushalt abzuführen. Über Transferzahlungen bzw. Rückflüsse erhält Österreich jedoch einen Teil seines EU-Beitrags in Form von Förderungen an Unternehmen,

¹ Oesterreichische Nationalbank, Abteilung für volkswirtschaftliche Analysen, walpurga.koehler-toeglhofer@oenb.at, lukas.reiss@oenb.at. Die von uns in dieser Studie zum Ausdruck gebrachte Meinung gibt nicht notwendigerweise die Meinung der Oesterreichischen Nationalbank oder des Eurosystems wieder. Wir danken Maria Auböck, Fritz Breuss, Ernest Gnan und Robert Stehrer für hilfreiche Kommentare.

Erasmus-Stipendien oder z. B. in Form einer Beteiligung der Union an den Kosten des Basisbrennertunnels zurück. Aufgrund seiner relativen ökonomischen Stärke gehört Österreich jedoch seit seinem Beitritt 1995 zu den Nettozahlern. Die Nutzung des EU-Binnenmarkts, des gegenwärtig weltweit wirtschaftlich bedeutendsten einheitlichen Binnenmarkts (Mion und Ponattu, 2019), brachte für Österreich erhebliche ökonomische Vorteile in Form eines vergleichsweise höheren Bruttoinlandsprodukts bzw. Einkommensniveaus. Dies zeigen sowohl die empirischen Untersuchungen der letzten Jahre² als auch Beiträge in dieser Publikation (siehe Breuss, 2020, in diesem Heft).

Finanzielle Verflechtungen im Zusammenhang mit der EU-Mitgliedschaft gibt es auch über die Instrumente der erweiterten Finanzarchitektur der EU, die über den EU-Haushalt per se hinausgehen. Sie umfasst einige Einheiten außerhalb des EU-Budgets, die mit diesem durch Garantien und/oder Transfers verbunden sind, wie den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) und diverse durchs EU-Budget besicherte Kreditfazilitäten. Zu Letzteren zählen unter anderem die Zahlungsbilanzfazilität sowie der Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM), der Irland und Portugal im Rahmen ihrer Anpassungsprogramme infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise Kredite gewährte. Dieser erweiterten Finanzarchitektur zugehörig ist auch die Europäische Investitionsbank (EIB), die zusätzliche Mittel zur Erreichung diverser Ziele der Europäischen Union (Finanzierung von KMUs, Infrastrukturprojekte, der EU-Klimawende, EIB-Außenmandat, ...) aufbringt; das Eigenkapital der EIB wird aber nicht aus dem EU-Budget, sondern direkt von den MS zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden Finanzmittel auf Basis spezifischer zwischenstaatlicher Übereinkommen der EU mit den MS aufgebracht, wie etwa die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei oder der Europäische Entwicklungsfonds (EDF). Der erweiterten EU-Finanzarchitektur zuzurechnen sind auch einige – primär – der Europäischen Währungsunion dienende Institutionen, wie die Europäische Zentralbank (EZB), der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) sowie der Einheitliche Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund). Das neue Euroraum-Budget (Budgetary Instrument for Convergence and Competitiveness, BICC), das grundsätzlich aus dem EU-Haushalt finanziert werden soll, wäre mit jenem Finanzierungsanteil, der auf einer freiwilligen zwischenstaatlichen Vereinbarung von MS beruhen könnte, ebenso der erweiterten Finanzarchitektur der EU zuzurechnen.

Der vorliegende Artikel setzt sich mit den Besonderheiten des EU-Haushalts im engeren Sinn und seiner Verflechtung mit Österreich seit 1995 auseinander. Das erste Kapitel gibt einen Überblick über einige Spezifika des EU-Haushalts. Anschließend werden die Interdependenzen des EU-Haushalts mit Österreich seit dem Beitritt 1995 beleuchtet. Das dritte Kapitel bildet eine kurze Erörterung des künftigen – politisch noch nicht ausverhandelten – mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) der EU für die Periode 2021–2027 und der damit angestrebten Neuausrichtung der wirtschaftspolitischen Prioritäten der Union unter Bedachtnahme auf das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU. Danach werden noch kurze Schlussfolgerungen getroffen.

² Beer et al. (2017), Mion und Ponattu (2019), Breuss (2015 und 2016), Felbermayer et al. (2018) sowie Oberhofer (2019).

1 EU-Haushalt: Schwerpunkte, Besonderheiten und Transferzahlungen

Der EU-Haushalt spiegelt zum einen die politischen Prioritäten der Union wider, zum anderen die finanziellen Verflechtungen der EU mit den einzelnen MS. Er gibt Auskunft über die Mittelherkunft in Form der der EU zugewiesenen Finanzmittel sowie über die Mittelverwendung in Form der Förderungen/Kofinanzierungen (Rückflüsse an die MS) entsprechend den Zielsetzungen bzw. politischen Prioritäten der EU. Letztere finden ihren Ausdruck insbesondere im mehrjährigen Finanzrahmen der EU. Die EU hat weder Finanzhoheit, d.h. sie hat kein Recht zur Erhebung eigener Steuern und Abgaben, noch darf sie ihre Ausgaben mittels Schuldaufnahme finanzieren, d.h. der EU-Haushalt muss grundsätzlich ausgeglichen sein.

Der EU-Haushalt wird jährlich nach Einigung im Europäischen Parlament und im Rat (mit Einstimmigkeit) auf Basis eines Vorschlags der Europäischen Kommission verabschiedet, muss aber jeweils die im mehrjährigen Finanzrahmen der EU gesteckten maximalen Ausgabenobergrenzen für die verschiedenen Ausgabenbereiche der Union respektieren. Die EU legt ihren jährlichen EU-Haushaltsplan in der Regel auf einem Niveau unterhalb der Obergrenzen fest, um erforderlichenfalls unvorhergesehene Ausgaben tätigen zu können. Damit Ausgabendisziplin gewährleistet ist, legt der Eigenmittelbeschluss (EMB), der die im Abschnitt 1.2 beschriebenen Einnahmen der EU regelt, verbindliche Obergrenzen fest, die nicht überschritten werden dürfen. Derzeit beträgt diese Grenze für die Zahlungsermächtigungen 1,20 %³ des Bruttonationaleinkommens⁴ (BNE) der EU.

1.1 Ausgabenschwerpunkte sind Agrarpolitik, Regional- und Kohäsionspolitik

Die Ausgaben der EU basieren auf dem mehrjährigen (gegenwärtig siebenjährigen) Finanzrahmen (MFR) der EU, der die Ausgabenprioritäten und -plafonds für den gesamten Planungszeitraum festlegt. Der jeweils geltende mehrjährige Finanzrahmen fußt auf einer Verordnung zur Festlegung des MFR, die – nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments – einstimmig vom Rat zu beschließen ist.

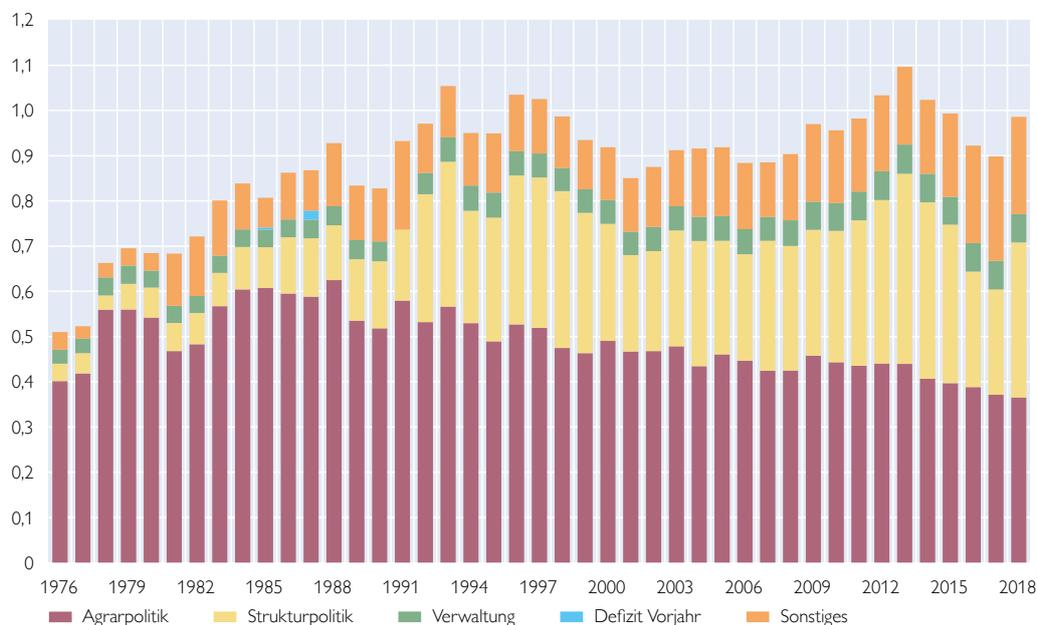
³ Siehe Europäische Kommission (2018, S. 13). Der letzte Eigenmittelbeschluss wurde 2014 auf Basis von ESVG 95 beschlossen und hatte eine Eigenmittelobergrenze von 1,23 % des BNE der EU festgelegt. Die Umstellung auf ESVG 2010 schlug sich in einem reduzierten Satz von 1,20 % des BNE der EU fest (mit Beibehaltung des nominellen Betrags der der Union zur Verfügung gestellten Finanzmittel).

⁴ Konzeptionell entspricht diese Größe dem vormaligen Bruttosozialprodukt (Gross National Product). Nach Eurostat (2020) ist das BNE (Gross National Income) „die Summe der Einkommen der Gebietsansässigen einer Volkswirtschaft in einem bestimmten Zeitraum“ und entspricht somit dem BIP bereinigt um grenzüberschreitende Primäreinkommen. Für die meisten MS unterscheiden sich BNE und BIP um weniger als 3%. In Luxemburg (um mehr als 35%) und Irland (um mehr als 20%) liegt das BNE aber deutlich unter dem BIP; in den seit 2004 beigetretenen MS liegt das BNE auch tendenziell unter dem BIP (aber um jeweils weniger als 10%).

Grafik 1

Ausgaben des EU-Budgets

in % des Bruttonationaleinkommens



Quelle: Europäische Kommission, OeNB.

Anmerkung: 1991 wurden die Verwaltungskosten als Teil der sonstigen Ausgaben ausgewiesen. Die bis 1987 im EU-Budget als Ausgabe dargestellten Einhebungsvergütungen werden in dieser Grafik exkludiert.

Der MFR sieht sowohl jährliche Obergrenzen für die EU-Ausgaben insgesamt als auch für die großen Ausgabenblöcke (Rubriken) vor. Diese müssen von der EK bei den jeweiligen Vorschlägen für den nächsten Jahreshaushalt – bzw. vom Europäischen Parlament und dem Rat – berücksichtigt werden. Die jährlichen Obergrenzen determinieren sowohl den maximalen Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen (rechtlich bindende Zusagen über Ausgaben, die nicht unbedingt im selben Jahr erfolgen müssen, und sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken können) in den einzelnen Rubriken als auch eine Gesamtobergrenze für Zahlungsermächtigungen. Letztere bezieht sich auf jene Beträge, deren Auszahlungen in einem bestimmten Jahr tatsächlich genehmigt werden.⁵ Da der MFR die finanzielle Maximal-Ausstattung für die verschiedenen Politikbereiche vorgibt, verkörpert er die in Zahlen gegossene Politik der EU für sieben Jahre. Grafik 1 veranschaulicht die bis Mitte der 1990er-Jahre zunehmende und seitdem im Verhältnis zum Bruttonationaleinkommen stabile Größe des EU-Budgets; gleichzeitig zeigt sie die relativen Gewichtsverschiebungen der Ausgabenbereiche – und damit die Veränderung in der wirtschaftspolitischen Prioritätensetzung der EU – seit 1976.

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ist seit jeher der größte Einzelausgabenposten. Die gemeinsame Agrarpolitik wurde 1962 ins Leben gerufen und seither

⁵ Die Obergrenze für Verpflichtungsermächtigungen ist höher als jene für Zahlungsermächtigungen, da nicht alle rechtlichen Verpflichtungen, die die EK einget, auch von Zahlungen im gleichen Jahr begleitet sind. Letzteres gilt insbesondere für Zahlungen im Rahmen der Struktur- und Regionalfonds, die sich mitunter über mehrere Jahre verteilen.

zahlreichen Reformen unterzogen⁶. Die GAP verfolgt grundsätzlich das Ziel, einen eigenständigen Agrarsektor in Europa aufrechtzuerhalten, d. h. in puncto Lebensmittelversorgung einen hohen Grad an Selbstversorgung bzw. Unabhängigkeit in der EU zu erhalten.⁷ Gleichzeitig soll sie die ländlichen Regionen fördern und darüber hinaus auch umweltpolitischen Zielen, wie dem nachhaltigen Einsatz der natürlichen Ressourcen und der Bekämpfung des Klimawandels Rechnung tragen. Seit 1985, kurz vor Inkrafttreten des ersten mehrjährigen Haushaltsplans (Delors-Paket I für die Periode 1988–1992), sinkt der Anteil der Ausgaben für die Agrarpolitik an den Gesamtausgaben kontinuierlich. Dieser Abwärtstrend hält nach wie vor an. Über die Gemeinsame Agrarpolitik fließen in der gegenwärtigen Haushaltsperiode rund 420 Mrd EUR, wovon der Großteil (rund drei Viertel) als Subventionen für marktbezogene Maßnahmen und als Direktzahlungen an Landwirtinnen und Landwirte (erste Säule) gehen.⁸ Knapp ein Viertel der GAP-Mittel steht für die zweite Säule zur Verfügung, die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – mit Kofinanzierungsnotwendigkeit der MS – umfasst.

In den letzten Jahrzehnten gab es einen Anstieg der Ausgaben für die Strukturpolitik, die vor allem den Kohäsions-, den Regional- und den Sozialfonds umfasst. Insbesondere die Struktur- und Kohäsionsfonds⁹ zielen auf eine dauerhafte Verringerung der erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zwischen den MS bzw. den Regionen sowie auf die Stärkung ihres Entwicklungspotenzials ab. So unterstützt der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Regionen mit Entwicklungsrückstand und Strukturproblemen; er finanziert v.a. Investitionen zur Stärkung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen sowie Maßnahmen, die der Energieeffizienz, der Forschung und technologischen Entwicklung sowie dem Schutz der Umwelt dienen. Der Fokus des EFRE liegt damit auf Projekten, die für die Wettbewerbsfähigkeit von Regionen im Zuge der Globalisierung wichtig sind. Der Kohäsionsfonds unterstützt Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Verkehrsnetze. Er kommt nur in MS mit einem Pro-Kopf-BIP von unter 90 % des EU-Durchschnitts zum Tragen und beteiligt sich mit dem EFRE an mehrjährigen, dezentral verwalteten Investitionsprogrammen. Hauptbegünstigte der Mittel des Regional- und Kohäsionsfonds sind die entwicklungsschwächsten Regionen. Das sind vor allem die MS Mittel- und Osteuropas, auf die sich rund 70 % der Fondsmittel konzentrieren, aber auch einige südliche Peripherieländer der WWU. Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste sozialpolitische Finanzierungsinstrument der EU und zielt auf die Unterstützung der

⁶ Ab 1992 beinhaltete das Agrarförderungssystem unbeschränkte Abnahmegarantien zu bestimmten Preisen. Diese wurden durch ein System ergänzender Einkommensbeihilfen ersetzt, die nach der grundlegenden Reform 2003 aus Betriebsprämien bestanden, um die Beihilfen von den Produktionsmengen zu entkoppeln. Zudem wurden sämtliche Maßnahmen der Angebotskontrolle abgeschafft, wie etwa im Jahr 2017, die bis dahin geltende Quotenregelung für Zucker. Die Milchquoten waren bereits 2015 abgeschafft worden.

⁷ Da der europäische Agrarsektor durch vglw. kleine Betriebsgrößen bzw. Familienbetriebe in oftmals benachteiligten Regionen charakterisiert ist, sind die Produktionskosten höher als in anderen Regionen der Welt, wodurch bei Wegfall von Importbarrieren und Zöllen für landwirtschaftliche Produkte eine Subventionierung als unabdingbar betrachtet wurde.

⁸ Siehe BMF, 2018, S. 11.

⁹ Letzterer wurde im Zuge der Reformierung der Strukturfonds mit dem MFR für die Periode 1993–1999 ins Leben gerufen. Die Schwerpunktsetzungen dieses MFR wurden im 1992 beschlossenen Vertrag von Maastricht mit Blick auf die Erweiterung der EU determiniert.

Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt. Gefördert werden Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie die soziale Integration. Die Strukturfonds wie auch der ELER folgen dem Kofinanzierungsprinzip, d. h. die MS müssen einen Anteil an der Finanzierung der Projekte übernehmen, der mit dem Einkommensniveau des MS bzw. der Region ansteigt.

Das starke Gewicht der Agrar- und Regionalpolitik war in den letzten Jahrzehnten stets umstritten. Die Erkenntnisse der ökonomischen Theorie des Föderalismus unterstützen eine europäische Finanzierung für jene Politikfelder, bei denen eine gesamteuropäische Verantwortung entweder Skalenerträge bzw. Kostenvorteile mit sich bringt oder bei denen grenzüberschreitende – positive oder negative – Externalitäten einer effizienten nationalen Bereitstellung entgegenstehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Präferenzen der MS bezüglich einzelner Politikfelder nur geringfügig unterscheiden. Dass aber die politischen Akteure in den MS in den Verhandlungen insbesondere die potenziellen Rückflüsse von EU-Budgetmitteln in ihre Länder vor Augen haben, entspricht wiederum der Common-Pool-Theorie. Diese besagt laut Heinemann (2018), dass ein von den MS kollektiv finanziertes gemeinschaftsweites Budget eher einen Anreiz für die Finanzierung zu vieler „lokaler/nationaler“ Aufgaben schafft.¹⁰

In den letzten zwei Jahrzehnten nahm das Gewicht anderer Politikbereiche zu, was sich auch am gegenwärtig gültigen Finanzrahmen 2014–2020 zeigt. Dieser beinhaltet diverse Programme für Forschung, Entwicklung und Infrastruktur, die ein Fördervolumen von rund 142 Mrd EUR¹¹ umfassen und sich auf rund ein Fünftel des EU-Budgets belaufen.¹² Im Zuge der Halbzeitprüfung des gegenwärtigen mehrjährigen Finanzrahmens Mitte 2016 wurde den Themen Investitions-offensive, Jugendarbeitslosigkeit und Migration mehr Bedeutung eingeräumt.

1.2 Rabatte bei EU-Beiträgen begrenzen Nettozahlungen der EU-Mitgliedstaaten mit hohem Einkommen

Finanziert wird der EU-Haushalt gemäß Art. 311 AEUV im Wesentlichen durch die sogenannten EU-Eigenmittel („own resources“), die aus von den MS für das EU-Budget eingehobenen Steuern (traditionelle Eigenmittel) sowie aus Mitgliedsbeiträgen (nationalen Beiträgen) bestehen. Die diesbezüglichen Bestimmungen zur Finanzierung sind im Eigenmittelbeschluss (EMB) festgelegt. Dieser verlangt zu seiner Verabschiedung Einstimmigkeit im Rat. Er tritt nach seiner Ratifizierung durch die MS in Kraft und gilt grundsätzlich unbefristet.¹³ Aufgrund der unbefristeten Gültigkeit verfügt die EU über die erforderlichen Mittel, um den Jahreshaushalt zu finanzieren, ohne dass es eines vorangehenden Beschlusses der MS bedarf.

Grafik 2 veranschaulicht die Veränderung der Einnahmehöhe (entsprechend den steigenden Ausgaben) sowie der Einnahmenstruktur des EU-Budgets seit 1976. Bis Anfang der 2000er-Jahre waren die sogenannten traditionellen Eigen-

¹⁰ Für eine aktuelle Evaluierung der Effektivität der Kohäsionsfonds siehe Darvas et al. (2019).

¹¹ Siehe BMF, 2018, S.11.

¹² Hierunter fällt etwa „Horizon 2020“ zur Förderung von Spitzenforschung und Innovation, die Fazilität „Connecting Europe“ zur Förderung europaweiter Infrastrukturprojekte im Bereich Verkehr, Energie und Informations- und Kommunikationstechnologien, das Erasmus-Programm, das COSME-Programm, Galileo sowie Copernicus.

¹³ Jede Änderung des EMB bedarf der Einstimmigkeit im Rat nach Anhörung des EP sowie der Ratifizierung durch sämtliche Mitgliedstaaten der EU. Die letzte Änderung des EMB fand 2014 im Gleichklang mit dem neuen mehrjährigen Finanzrahmen statt.

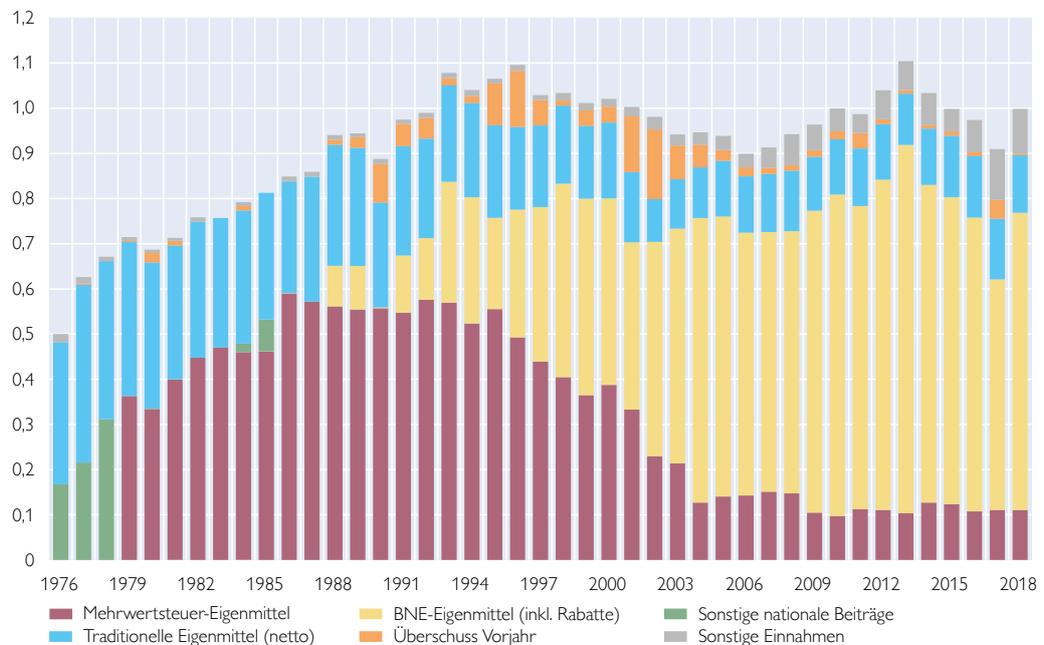
mittel eine relativ große Einnahmenquelle. Diese umfassen Abgaben, die zwar von den MS eingehoben werden,¹⁴ aber an die EU abgeführt werden. Der überwiegende Teil dieser Abgaben sind Zölle (derzeit kommt noch die Zuckerabgabe hinzu). Infolge der Handelsliberalisierungen schrumpfte allerdings ihre Bedeutung als Einnahmequelle für das EU-Budget. Daher wurden über die Jahrzehnte die sogenannten „nationalen Beiträge“ der MS, die aus deren jeweiligen Budgets gezahlt werden, zunehmend wichtiger.

Diese beinhalten seit 1979 die sogenannten Mehrwertsteuer-Eigenmittel, bei denen die MS einen festgelegten Prozentsatz (derzeit 0,3% für die meisten MS) einer fiktiven vereinheitlichten Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage ans EU-Budget zahlen müssen. Außerdem gibt es seit den späten 1980er-Jahren – anfangs nur als Ergänzung – auf Basis des jeweiligen Bruttonationaleinkommens abzuführende Zahlungen. Hierbei haben die MS einen gewissen Prozentsatz des BNE an die EU abzuführen, der so festgelegt wird, dass das EU-Budget laut Plan ausgeglichen ist. Auch aufgrund konzeptioneller Bedenken gegenüber der Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage (Messprobleme, höhere relative Belastung für einige einkommensschwächere MS) ist die Bedeutung der BNE-Eigenmittel als Finanzierungsquelle im Laufe der letzten drei Jahrzehnte stark gestiegen. Darüber hinaus werden etwaige Haushaltsüberschüsse aus Vorjahren in das nächste Finanzjahr übertragen und somit auch als Einnahme im EU-Budget dargestellt. Die an Bedeutung zunehmenden sonstigen Einnahmen umfassen unter anderem Geldstrafen der MS.

Grafik 2

Einnahmen des EU-Budgets

in % des Bruttonationaleinkommens



Quelle: Europäische Kommission, OeNB.

Anmerkung: Bis 1987 wurden die traditionellen Eigenmittel im EU-Budget brutto dargestellt und die Einhebungsvergütungen als Ausgaben erfasst. Zwecks Konsistenz mit den Jahren ab 1988 werden diese beiden Posten für diese Grafik saldiert.

¹⁴ Als Kompensation für die Einhebung erhalten die MS eine Vergütung, die derzeit 20% der eingehobenen Abgaben beträgt.

Das System der nationalen Beiträge bzw. Mitgliedsbeiträge ist aufgrund verschiedener Rabatte komplex. Deshalb gibt es erhebliche Unterschiede zwischen dem Verhältnis von Mitgliedsbeiträgen und BNE innerhalb der EU-MS (Grafik 3). Nicht nur das Vereinigte Königreich, sondern auch Dänemark, Deutschland, die Niederlande, Österreich und Schweden bekommen Rabatte, wobei insbesondere die Niederlande davon stark profitieren.

Ohne Rabatte wären die prozentuellen Beiträge des Bruttonationaleinkommens nahezu ident zwischen den MS (blaue Balken in Grafik 3)¹⁵. Es gibt drei verschiedene Rabatte:

- Rabatte auf die Mehrwertsteuereigenmittel für Deutschland, die Niederlande und Schweden (Satz von 0,15 % anstatt von 0,3 %; rosa Balken in Grafik 3)¹⁶,
- Rabatt für das Vereinigte Königreich¹⁷ (gelber Balken in Grafik 3; Deutschland, die Niederlande, Österreich und Schweden erhalten einen Rabatt bei der Aufteilung des UK-Rabatts auf die MS) sowie
- Rabatte auf die BNE-Eigenmittel in Form von Pauschalbeträgen für Dänemark, die Niederlande, Österreich¹⁸ und Schweden (grüner Balken in Grafik 3).

Grafik 3

Nationale Beiträge zum EU-Budget 2016–2018

in % des Bruttonationaleinkommens



Quelle: Europäische Kommission, OeNB.

¹⁵ Kleine Unterschiede können sich durch den Umgang mit Revisionen der BNE-Daten sowie Differenzen im Verhältnis der fiktiven Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel im Vergleich zum BNE ergeben.

¹⁶ Der UK-Rabatt sowie die Rabatte auf die BNE-Eigenmittel werden im EU-Budget als Nullsummenspiele dargestellt, bei dem die anderen MS diese Rabatte für DK, NL, AT, SE und UK finanzieren. Für Grafik 2 werden – entgegen der Präsentation im EU-Budget – die Rabatte auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel ebenfalls so dargestellt.

¹⁷ Der UK-Rabatt wird (in etwa) so angesetzt, dass sich der Nettobeitrag des UK gegenüber einem Szenario ohne Rabatt um zwei Drittel reduziert (unter Herausrechnung bestimmter mit der EU-Erweiterung ab 2004 zusammenhängender Ausgaben).

¹⁸ Im MFR 2014–2020 betrug dieser Rabatt für Österreich 30 Mio EUR für 2014, 20 Mio EUR für 2015 und 10 Mio EUR für 2016. Aufgrund der geringen Höhe ist er in Grafik 2 nicht sichtbar.

1.3 EU-Budget sorgt trotz geringer Höhe für signifikante Umverteilung

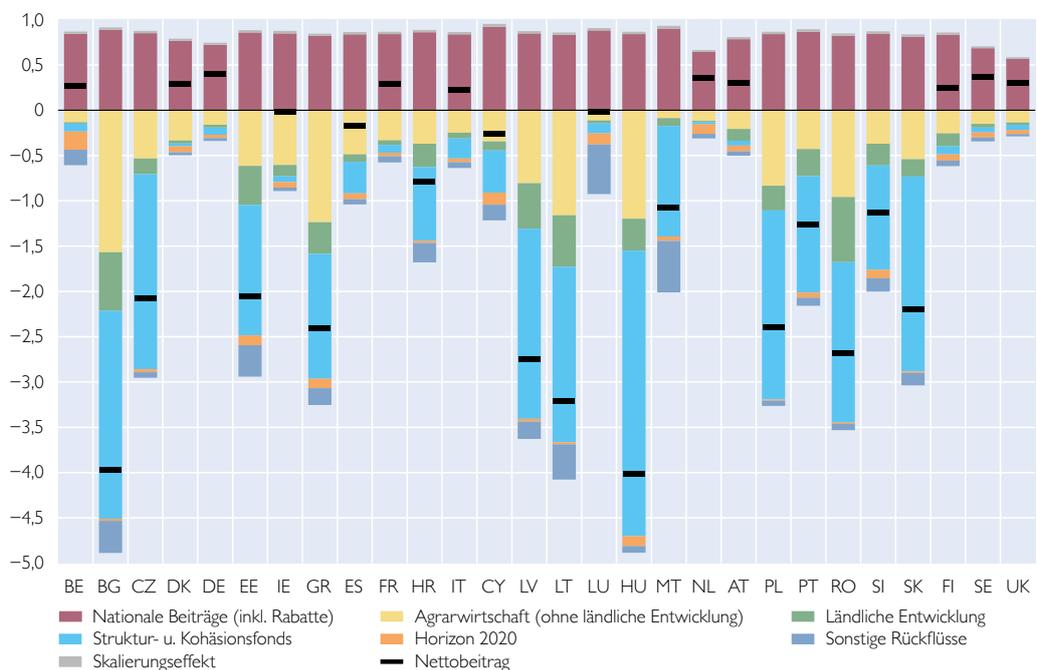
Die vier Netto-Profiteure des komplexen Rabattsystems DE, NL, SE und UK (bei diesen liegt „Beitrag ohne Rabatte“ in Grafik 3 über den tatsächlich geleisteten „Nationalen Beiträgen“) sind MS mit sehr hohem BIP pro Kopf und vergleichsweise sehr geringen Rückflüssen aus dem EU-Budget; dies vor allem, weil sie deutlich weniger Agrarförderungen bekommen als beispielsweise Frankreich oder Österreich. Sie sind deshalb trotz ihrer reduzierten nationalen Beiträge im Nettozahler¹⁹-Ranking von 2014 bis 2018 auf den Plätzen 1, 2, 3 und 5; dazwischen liegt Österreich auf Platz 4 und danach Dänemark auf Platz 6 (Grafik 4).

Dank der Rabatte hat keiner der Nettozahler-Staaten einen Nettobeitrag von größer als 0,5 % seines BNE zu leisten. Gleichzeitig haben aber einkommensschwächere EU-Mitgliedstaaten Nettozuflüsse von über 2 % des BNE (einige sogar deutlich mehr). Diese starke Umverteilungswirkung entsteht vor allem dadurch, dass die Mittel aus den Strukturfonds größtenteils an die einkommensschwächeren MS gehen; beim Kohäsionsfonds geschieht dies definitionsgemäß, und auch beim Regionalfonds gehen die Mittel zu einem großen Teil an Regionen, die sich in ein-

Grafik 4

Nettobeiträge zum EU-Budget 2014–2018

in % des Bruttonationaleinkommens



Quelle: Europäische Kommission, OeNB.

¹⁹ Die Europäische Kommission berechnet die Nettobeiträge, in dem sie die Ausgaben des EU-Budgets (ohne Verwaltung) in den einzelnen MS den jeweiligen nationalen Beiträgen der MS gegenüberstellt. Damit die Summe dieser geschätzten Nettobeiträge Null ergibt, werden die nationalen Beiträge entsprechend skaliert (dieser kleine Skalierungseffekt wird in den Grafiken 4 und 5 ebenfalls gezeigt).

kommensschwächeren MS befinden.²⁰ Rückflüsse für einkommensstärkere MS gibt es vor allem in der Agrarpolitik; diese ist auch ein wichtiger Bestimmungsfaktor für die relative Höhe der Nettobeiträge der einkommensstärkeren MS. Beispielsweise bekommt Frankreich bei einem ähnlich hohen BNE pro Kopf wie das Vereinigte Königreich gar keinen Rabatt, ist aber dank höherer Rückflüsse aus der Agrarpolitik trotzdem ein etwas geringerer Nettozahler; ähnliches gilt auch bei einem Vergleich von Österreich mit den Niederlanden. Auch die diversen Programme für Forschung, Entwicklung und Infrastruktur, die auf der europäischen Ebene verwaltet werden, werden zu einem großen Teil von den einkommensstärkeren MS in Anspruch genommen.

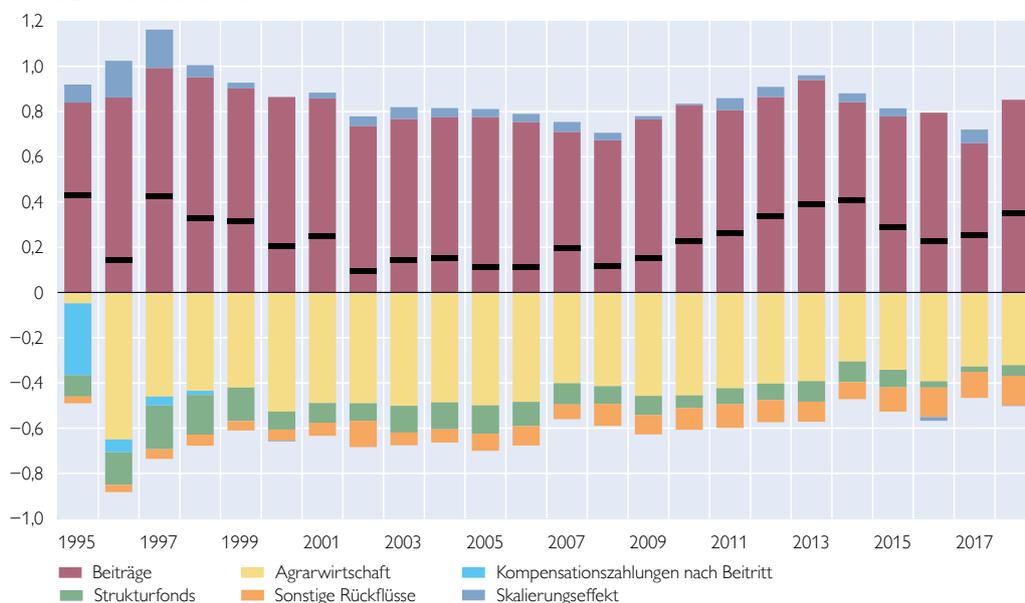
2 Österreichs Verflechtungen mit dem EU-Budget

Seit dem EU-Beitritt 1995 war Österreich durchgehend Nettozahler ins EU-Budget (Grafik 5). Das Ausmaß der Nettozahlungen wurde jedoch durch diverse Rabatte auf die Beitragszahlungen leicht reduziert. Schon seit 2002 erhält Österreich einen Rabatt auf seinen Anteil bei der Aufteilung des UK-Rabatts. Von 2009 bis 2013 gab es zudem einen Rabatt auf die zu zahlenden Mehrwertsteuer-Eigenmittel (durch die sich Österreich jährlich ca. 0,1 Mrd EUR ersparte), von 2014 bis 2016 gab es als Kompensation für das Wegfallen des letztgenannten Rabatts kleinere Pauschalrabatte (von 30/20/10 Mio EUR).

Grafik 5

Österreichs Verflechtungen mit dem EU-Budget 1995–2018

in % des Bruttonationaleinkommens



Quelle: Europäische Kommission, OeNB.

²⁰ Die an die einkommensschwächeren MS geleiteten Kohäsionsfondsmittel wirken sich über makroökonomische Spillover- bzw. Rückkoppel-effekte (Zunahme des Außenhandels, etc.) aber auch positiv auf die – nicht den kohäsionspolitischen Zielsetzungen unterliegenden – MS bzw. auch auf Drittstaaten aus. Siehe hierzu Naldini et al. (2019).

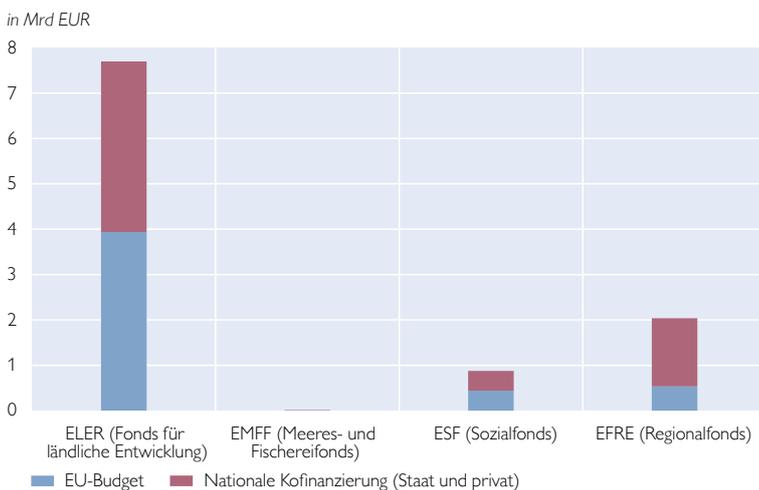
2.1 Rückflüsse kommen größtenteils aus Agrartöpfen

Die mit Abstand höchsten Rückflüsse aus dem EU-Budget lukriert Österreich aus den Mitteln der Agrarpolitik, die in den letzten Jahren ca. 0,3 % des BNE pro Jahr ausmachten. Entsprechend der in Kapitel 1 erläuterten abnehmenden Rolle der Agrarpolitik innerhalb des EU-Budgets stiegen auch die Rückflüsse für Österreich in diesem Bereich weniger als das BNE. Zum über die Zeit ebenfalls leicht sinkenden Anteil der Mittel aus Strukturfonds (Grafik 5) trug auch bei, dass Österreichs BIP pro Kopf sowohl durch die EU-Osterweiterungen als auch durch die vergleichsweise geringere Betroffenheit von der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise stärker gestiegen ist als jenes der gesamten EU. Beispielsweise beinhalten diese Mittel auch die Regionalförderungen an das Burgenland, das anfangs aufgrund seines niedrigen Einkommens pro Kopf Ziel-1-Gebiet war und nach der ersten EU-Osterweiterung zur Übergangsregion mit höherem Kofinanzierungsanteil wurde. Der steigende Anteil von Ausgaben außerhalb der klassischen Bereiche (Agrar- und Strukturfonds) des EU-Budgets macht sich auch für Österreich durch zunehmende sonstige Rückflüsse bemerkbar, die vor allem der Forschungsförderung im Rahmen des Programms Horizon 2020 oder Erasmus-Stipendien zugutekommen bzw. in die Finanzierung des grenzüberschreitenden Brenner-Basistunnel-Projekts fließen.

Von den Agrartransfers gingen um die 60 % auf Direktzahlungen an die Landwirtschaft zurück, die ausschließlich aus dem EU-Budget finanziert werden (Betriebsprämien und Marktordnungsausgaben aus der ersten Säule der Agrarpolitik). Die restlichen ca. 40 % entfallen auf die zweite Säule der Agrarpolitik, die ländliche Entwicklung (ELER).

Grafik 6

Für Österreich vorgesehene kofinanzierte Ausgaben von 2014 bis 2020



Die restlichen ca. 40 % entfallen auf die zweite Säule der Agrarpolitik, die ländliche Entwicklung (ELER). Für die Inanspruchnahme dieser Mittel ist – wie bei den Strukturfonds (Regionalfonds, Kohäsionsfonds, Sozialfonds)²¹ – eine Kofinanzierung durch die MS verpflichtend, wobei sich das Ausmaß der Kofinanzierung vor allem durch das Einkommensniveau des jeweiligen Staates bzw. der jeweiligen Region relativ zum durchschnittlichen Einkommensniveau der Union bestimmt. Für den aus österreichischer Perspektive mit Abstand wichtigsten kofinanzierten EU-Fördertopf, den ELER, beträgt der Kofinanzierungsanteil für Österreich 50 % (siehe auch Grafik 6).

²¹ ELER, der EMFF (Fischereifonds) und die Strukturfonds werden auch unter dem Namen „Europäische Struktur- und Investitionsfonds“ (ESI-Fonds) zusammengefasst.

2.2 Finanzielle Verflechtungen mit dem EU-Budget in Zahlungsbilanz und in Staatskonten

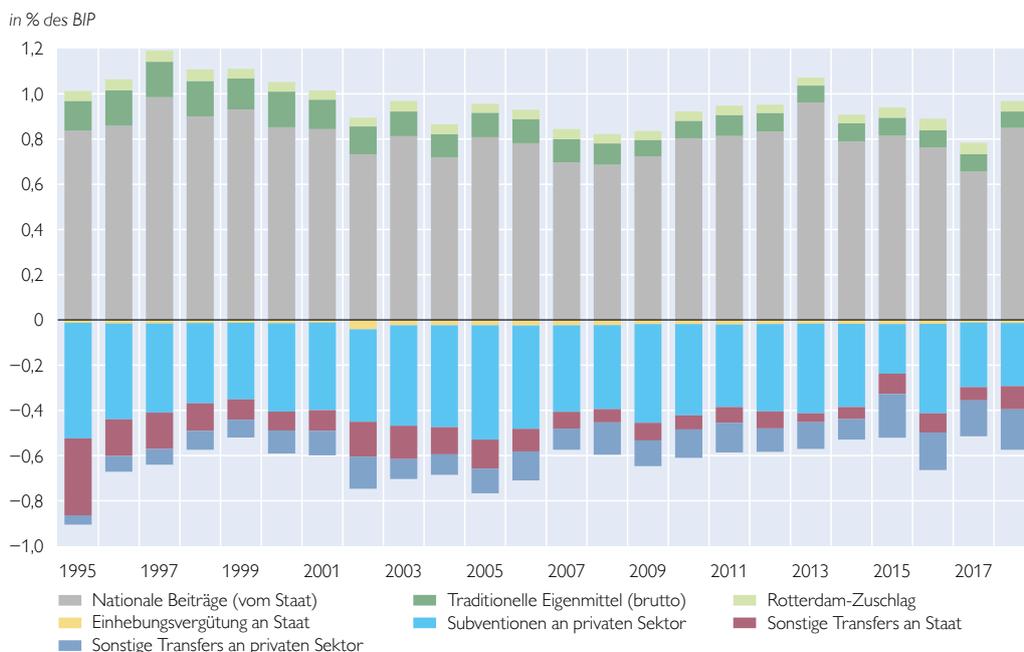
Die bisherige Darstellung in den Grafiken 1 bis 6 folgte der Betrachtungsweise des EU-Budgets. Im Gegensatz dazu zeigt Grafik 7 Österreichs Verflechtungen mit dem EU-Budget aus der Sicht von Zahlungsbilanz und Staatskonten.

Der nationale Beitrag Österreichs zum EU-Budget (Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittel) ist Teil der Staatsausgaben und der an das Ausland gezahlten Sekundäreinkommen in der Leistungsbilanz. Grafik 7 zeigt die relativ hohe Volatilität dieser Komponente (graue Balken). So stieg z. B. das Verhältnis der EU-Beiträge zum BIP von 2017 auf 2018 um knapp 0,2 Prozentpunkte.

Die traditionellen Eigenmittel (Zölle, Zuckerabgaben) werden hingegen zwar vom Staat Österreich eingehoben, aber nicht als Einnahme des Staats erfasst (dunkelgrüne Balken). In der Zahlungsbilanz sind diese direkt an das Ausland gezahlte indirekte Steuern (Teil der Primäreinkommen). Für diese Statistik wird für Österreich auch noch ein sogenannter „Rotterdam-Zuschlag“ (hellgrüne Balken) hinzugerechnet, da ein Teil, der an den europäischen Häfen eingenommenen Importabgaben eigentlich für Importe Österreichs eingehoben wird (siehe OeNB, 2018). Sowohl die tatsächlichen als auch die imputierten indirekten Steuern an die EU sind Teil der Abgabenquote.²² Im Gegensatz zur Darstellung im EU-Budget werden die traditionellen Eigenmittel in der Zahlungsbilanz brutto erfasst; die Einhebungsvergütungen sind Teil der Dienstleistungsexporte sowie der Staatseinnahmen.

Grafik 7

Österreichs Verflechtungen mit der EU aus budgetärer Sicht



²² Die Beiträge heimischer Finanzinstitutionen an den Single Resolution Funds (SRF) werden ebenfalls als indirekte Steuer an die EU-Institutionen erfasst, der SRF ist aber nicht Teil des EU-Budgets.

Ähnlich zur Logik bei den indirekten Steuern wird im Agrarbereich der aus dem EU-Budget finanzierte Teil als direkter Transfer an die Landwirtschaft verbucht (größtenteils als Subvention und somit als Teil des Primäreinkommens in der Zahlungsbilanz), obwohl diese über die staatliche AMA verwaltet werden. Nur der von Bund und Ländern kofinanzierte Teil der ländlichen Entwicklung (und falls relevant, aus dem Fischereifonds) scheint als Staatsausgabe auf.²³ Die sonstigen Rückflüsse werden teilweise als Staatseinnahmen (u.a. die Investitionszuschüsse für den Brenner-Basis-Tunnel) und teilweise als Transfers an den privaten Sektor erfasst.

3 Ausblick auf den mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027: neue strategische Ziele und der Brexit

Die Verhandlungen über den nächsten MFR für die Periode 2021–2027 haben bereits im Jahr 2018 begonnen. Das zähe Ringen zwischen EK, Europäischem Parlament und insbesondere zwischen den MS betrifft einerseits die Festlegung der neuen verbindlichen Obergrenze der Verpflichtungs-²⁴ und Zahlungsermächtigungen und damit die Höhe der Eigenmittel und andererseits die relative Gewichtung der verschiedenen Politikfelder. Der neue MFR definiert „Binnenmarkt, Innovation und Digitales sowie Klimaschutz“ als oberste Prioritäten und sieht vor, dass allein für die Verwirklichung der Klimaziele mindestens 25 % der Ausgaben verwendet werden sollen (Rat der EU, 2019, S. 7).

Die gegenwärtigen Verhandlungen zum neuen MFR sind aber auch vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU geprägt. Letzteres hat direkte Folgen für den EU-Haushalt, geht damit doch einerseits eine Verkleinerung des europäischen Binnenmarkts sowie ein niedrigeres BNE der EU einher. Andererseits beeinflusst der Austritt auch die Struktur der Ausgaben des neuen MFR, da das Vereinigte Königreich – ein starker Kritiker der GAP – nur vergleichsweise geringe Transferleistungen aus der Agrarpolitik bekam. Von noch größerer Bedeutung sind potenziell die Implikationen auf das System der Rabatte auf der Einnahmenseite. Das Vereinigte Königreich hatte in der Vergangenheit den größten Rabatt auf den an die EU zu zahlenden nationalen Beitrag erhalten. Ob durch den Austritt nun das gesamte Rabattsystem zugunsten der einkommensstärkeren MS in Frage gestellt wird oder das Rabattsystem auch künftig als Instrument zur Erreichung der Einstimmigkeit im Rat herangezogen wird, bleibt offen. Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs verliert der EU-Haushalt auch einen Nettobeitrag im hohen einstelligen Milliardenbereich (dieser belief sich in den letzten Jahren auf durchschnittlich rund 7 Mrd EUR pro Jahr)²⁵. Dies erzeugt gemeinsam mit der angestrebten Priorisierung der Bereiche Umwelt bzw. Klimaschutz, Forschung und Innovation, Außengrenzschutz der EU und der internationalen Friedenssicherungsinitiative einen zunehmenden Druck auf die traditionellen Ausgabenbereiche wie die Agrar- und die Regionalpolitik.

²³ Im Bundesbudget werden hingegen alle Agrarsubventionen als Ausgaben erfasst, und die Zahlungen aus dem EU-Budget als Einnahme. Für eine ausführliche Erläuterung der Darstellung im administrativen Bundesbudget siehe Budgetdienst (2016).

²⁴ Die Vorschläge von EK und MS liegen zwischen 1 % und 1,11 % des BNE der EU.

²⁵ Hinzu kommen noch direkte Zahlungen an die EU für Ausgaben, die außerhalb des EU-Haushalts verwaltet und nicht durch Eigenmittel finanziert werden.

Zudem wird der künftige MFR von der durch COVID-19 ausgelösten Wirtschaftskrise geprägt sein. Die am 9. April 2020 beschlossenen Maßnahmen zur Krisenfinanzierung über die Europäische Investitionsbank, den Europäischen Stabilitätsmechanismus und die durch das EU-Budget garantierte Kreditfazilität „Temporary Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency“ (SURE) betreffen allerdings vorerst primär Instrumente der erweiterten Finanzarchitektur, aber nicht jene des EU-Haushalts im engeren Sinn.

4 Schlussfolgerungen

Österreich war seit dem Beitritt durchgehend ein Nettozahler ins EU-Budget. Als einer der größten Nettozahler (in % des BNE) profitiert Österreich schon seit dem Finanzrahmen 2001–2007 von einem Rabatt auf seine Mitgliedsbeiträge. Gleichzeitig erhält Österreich tendenziell mehr Rückflüsse aus Mitteln der Agrarpolitik als andere Mitglieder mit hohem BNE pro Kopf, weshalb Letztere noch größere Nettzahlungen in % ihres BNE an das EU-Budget leisten. Die vorgesehenen Mittelumrichtungen zuungunsten der Regional- und Agrarförderungen bedeuten damit ceteris paribus eine Erhöhung des Nettobeitrags Österreichs. Andererseits ist der enge Fokus auf Beiträge und Mittelrückflüsse bzw. Nettobeitragsleistungen bei den Verhandlungen zu hinterfragen, gilt es doch, die Vorteile des Binnenmarkts ebenso in die Betrachtung miteinzubeziehen. Zudem gibt es auch positive Spillover-Effekte von den Zahlungen an einkommensschwächere MS auf die Nettozahlerstaaten. Dies gilt im Besonderen für Österreich und Deutschland, die hiervon aufgrund ihrer engen Handelsverflechtung mit den Kohäsionsländern am relativ stärksten profitieren dürften (siehe EK, 2017a sowie Naldini et al., 2019).

Literaturverzeichnis

- Beer, C., C. A. Belabed, A. Breitenfellner, C. Ragacs und B. Weber. 2017.** Österreich und die europäische Integration. In: Monetary Policy & the Economy Q1/17. Wien: OeNB. 86–125.
- Bittschi, B., M.G. Kocher und K. Weyerstraß. 2018.** Finanzierung der EU nach dem Brexit: Eine Analyse des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021/2027. In: Wirtschaftspolitische Blätter 3/2018. 397–411.
- Breuss, F. 2015.** 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreich, bisher großer Gewinner, muss seine Rolle neu definieren. ÖGfE Policy Brief 4/2015. Wien: Österreichische Gesellschaft für Europapolitik.
- Breuss, F. 2016.** A Prototype Model of European Integration: The Case of Austria. In: Bednar-Friedl, B. and Kleinart, J. (Hrsg). Dynamic Approaches to Global Economic Challenges. Festschrift in Honor of Karl Farmer. Springer Verlag, Heidelberg-New York-Dordrecht-London. 9–30.
- Breuss, F. 2020.** Makroökonomische Effekte der 25-jährigen EU-Mitgliedschaft Österreichs. In diesem Heft.
- Budgetdienst. 2016.** Zahlungsströme an bzw. von EU-Institutionen im Bundeshaushalt (Anfragebeantwortung und Kurzstudie). Wien: Parlament.
- Bundesministerium für Finanzen. 2018.** BMF-Bericht zum EU-Haushalt und seinen Auswirkungen auf österreichischen Bundeshaushalt. Stand: 8. Oktober.
- Cipriani, G. 2014.** Financing the EU Budget: Moving Forward or Backwards? Centre for European Policy Studies. Brüssel.
- Darvas, Z., A. M. Collin, J. Mazza und C. Midoes. 2019.** Effectiveness of cohesion policy: learning from the project characteristics that produce the best results. Studie im Auftrag des European Parliament's Committee on Budgetary Control. Brüssel.

Europäische Kommission. Finanzberichte zum EU-Budget. Brüssel.

Europäische Kommission. 2017. Reflexionspapier über die Zukunft der EU-Finzen. https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/reflection-paper-eu-finances_de.pdf.

Europäische Kommission. 2017a. Meine Region, mein Europa, unsere Zukunft. Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den RAT, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. COM(2017) 583 final. Brüssel. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=COM:2017:583:FIN&from=EN>.

Europäische Kommission. 2018. Vorschlag für einen Beschluss des RATES über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union. COM (2018) 325 final. Brüssel.

Europäisches Parlament. 2020a. Kurzdarstellungen zur Europäischen Union. Der Mehrjährige Finanzrahmen. Brüssel. <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/29/mehrjaehriger-finanzrahmen>.

Europäisches Parlament. 2020b. Die Instrumente der GAP und ihre Reformen. Brüssel. Abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/107/die-instrumente-der-gap-und-ihre-reformen>.

Europäisches Parlament. 2020c. Die erste Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP): II – Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe. Brüssel. <http://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/109/die-erste-saule-der-gemeinsamen-agrarpolitik-gap-ii-direktzahlungen-an-inhaber-l>.

Europäisches Parlament. 2020d. Die zweite Säule der GAP: Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums. Brüssel. <http://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/110/die-zweite-saule-der-gap-politik-zur-entwicklung-des-landlichen-raums>.

Eurostat. 2020. Glossar: Bruttonationaleinkommen (BNE). Abrufbar unter [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Gross_national_income_\(GNI\)/de](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Gross_national_income_(GNI)/de)

Felbermayr, G., J. Gröschl und I. Heiland. 2018. Undoing Europe in a New Quantitative Trade Model. In: ifo Working Papers 250.

Heinemann, F. 2018. Mehrjähriger EU-Finanzrahmen: Die schwierige Transformation in Richtung europäischer Mehrwert. In: ifo Schnelldienst 12/2018. 3–6.

Köhler-Töglhofer, W., D. Prammer und L. Reiss. 2019. (How) has EMU affected fiscal policy in Austria? In: Monetary Policy & the Economy Q1–Q2/19. Wien: OeNB. 71–84.

Katterl, A. und W. Köhler-Töglhofer. 2005. The impact of EU-Accession on Austria's Budget Policy. In: Monetary Policy & the Economy Q2/05. Wien: OeNB. 101–116.

Mion, G. and D. Ponattu. 2019. Estimating economic benefits of the Single Market for European countries and regions. Policy Paper. Bertelsmann Stiftung.

Naldini A., A. Daraio, G. Vella, E. Wolleb und R. Römisch. 2019. Research for REGI Committee – Externalities of Cohesion Policy. wiiw Research Report 437. Jänner.

Oberhofer, H. 2019. Die Handelseffekte von Österreichs EU-Mitgliedschaft und des Europäischen Binnenmarktes. In: WIFO Monatsberichte Vol. 92. 12/2019. 883–890.

OeNB. 2018. Zahlungsbilanz und Internationale Vermögensposition nach BPM6. Handbuch zu Definitionen, Quellen und Berechnungsmethoden. Wien: OeNB.

Rat der Europäischen Union. 2019. Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) 2021–2027: Verhandlungsbox mit Zahlen. 14518/1/19, REV 1. Brüssel. <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14518-2019-REV-1/de/pdf>.